

Kindertages- stätten- ordnung

Stand Mai 2022



www.betzdorf.de/einrichtungen/kindertagesstaetten/zwergen nest

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1. In unserer Tagesstätte können Kinder vom ersten bis zum sechsten Lebensjahr aufgenommen werden.
- 1.2. Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigungen können die Tagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Folgende schriftlichen Unterlagen sind vorzulegen:
 - Ausgefüllter Betreuungsvertrag incl. aller Anlagen (mit dem Unterzeichnen des Vertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der aktuellen Konzeption und der Kindergartenordnung einverstanden).
 - Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz nach §33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz.
 - Ärztliches Attest mit Nachweis eines Impfberatungsgesprächs.

2. Öffnungszeiten

- 2.1. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf der Familien. In regelmäßigen Abständen werden die Erziehungsberechtigten hierzu befragt und die Öffnungszeiten, wenn nötig, überarbeitet und angepasst.

7,5 Stunden Kontingent (Teilzeit):

Montag – Freitag: 07.00 Uhr – 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr - 16.00Uhr

9 Stunden Kontingent (Ganztags):

Montag – Freitag: 7.00 Uhr – 16.00 Uhr

Um den Kindern ein soziales Miteinander zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Sie Ihr Kind möglichst regelmäßig in die Einrichtung bringen und gemäß der getroffenen Vereinbarung pünktlich abzuholen.

- 2.2. Bitte denken Sie daran, dass auch Ihr Kind Erholung vom KiTa-Alltag benötigt. Daher empfehlen wir, dass Ihr Kind einmal jährlich für zwei Wochen zu Hause bleibt und Urlaub macht.
Die Ferien und Schließtage werden frühzeitig auf der Homepage oder über KiTa-Gestalten mitgeteilt.
- 2.3. Muss die Tagesstätte aus besonderem Anlass (z.B. Krankheit) geschlossen bleiben, werden Sie schnellstmöglich unterrichtet.

3. Elternbeiträge

Seit dem 01.08.2010 ist der Besuch der Kindertagesstätte für alle Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Diese Regelung gilt sowohl für Teilzeitplätze, als auch für Ganztagsplätze.

Die Kosten für Kinder unter zwei Jahren entsprechen den allgemeinen Beitragssätzen, die vom Kreisjugendamt Altenkirchen festgelegt werden.

Bei Teilnahme des Kindes am Mittagessen wird gemäß §26 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die KiTa sammelt im Monat 5€ Getränkegeld pro Kind ein. Dieses Geld wird für Getränke, Weihnachts- und Ostergeschenke etc. verwendet. Das Getränkegeld ist auch bei längerer Krankheit, Ferien usw. zu zahlen.

Familien sowie Sorgeberechtigte, die über ein geringes Einkommen verfügen, oder Sozialleistungen wie z. B. Wohngeld, ALG I oder II etc. beziehen, können eine finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen, um die Kosten für die Mittagsverpflegung oder einen Ausflug zu reduzieren. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Kreisverwaltung Altenkirchen.

4. Regelung in Krankheitsfällen

- 4.1. Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z.B. Masern, Keuchhusten, Hirnhautentzündung Covid-19, Kopflausbefall etc.) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden.
(vgl. Verpflichtungserklärung, Anlage 3 und Infektionsschutzgesetz)
- 4.2. Bei sonstigen, nicht unter § 45 Bundesseuchengesetz fallenden Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kinder sollen erst dann wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn sie den Anforderungen des Tagesstättenmorgens gewachsen sind und Besserung zu erwarten ist. (48 Stunden)
- 4.3. Seit dem 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass ein ausreichender Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung des Kindes nachzuweisen ist.

5. Aufsicht

- 5.1. Die Aufsicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Kita Aktionen, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Bei Aktivitäten mit den Eltern obliegt die Aufsicht den Sorgeberechtigten.
- 5.2. Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Tagesstätte abgeholt wird. Sie entscheiden durch die Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass ein Kind den Weg alleine zurücklegen kann, sind die Mitarbeiter/innen verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen und wenn es

erforderlich erscheint, zu verlangen, dass das Kind an der Kindertagesstätte abgeholt wird.

- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind in den Räumen der Kita an eine Erzieherin übergeben wurde und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer vom Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen an der Grundstücksgrenze.

- 5.4. Bei Veranstaltungen (Festen/Feiern) an denen Eltern beteiligt sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

6. Versicherungen

- 6.1. Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gegen Unfälle versichert.

- Auf dem direkten Weg zur Tagesstätte und zurück
- Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- Bei allen Veranstaltungen der Tagesstätte außerhalb des Grundstücks (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zur Tagesstätte eintreten, und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

- 6.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

7. Elternvertretung

- 7.1. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss/Kita-Beirat an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Tagesstätte mit. Näheres ergibt sich aus dem Kindertagesstättengesetz und der Elternausschussverordnung.

8. Kündigung

- 8.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag zum Monatsende schriftlich kündigen.

- 8.2. Bei Vorkommen folgender Punkte, kann der Träger den Betreuungsvertrag kündigen:

- Wenn das Kind einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt.
- Sollte das Vertrauensverhältnis zwischen Sorgeberechtigten und Einrichtung nachhaltig gestört sein.
- Sollten erhebliche Rückstände bei Zahlungen von Unkostenbeiträgen auftreten.
- Wenn die Verpflegungskosten trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden.

- Da sich die Voraussetzungen für die Vergabe eines Ganztagsplatzes verändern können, werden diese in regelmäßigen Abständen anhand einer Bedarfsumfrage geprüft. Bei Wegfall der Voraussetzungen für ein 9 Stunden Kontingent (Berufstätigkeit beider Eltern bzw. bei Alleinerziehenden eines Elternteiles) ist die Leitung berechtigt, das Kind auf ein 7,5 Stunden Kontingent mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden. Dies ist den Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 8.3. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hierbei unberührt.

9. Kita-Gestalten.de

Wir arbeiten mit der Software „Kita-Gestalten.de“. Die Erziehungsberechtigten können über das Portal Betreuungsmöglichkeiten finden, Elternbriefe und Termine abrufen. Auch der Speiseplan mit Allergenen und Zusatzstoffen ist über die Plattform einsehbar. (2 Wochen) Die Anmeldungen zum Mittagessen erfolgen ausnahmslos über die Software. Die Eltern müssen bis spätestens Sonntags 18.00 Uhr für die darauf folgende Woche anmelden. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Abmeldungen nehmen wir telefonisch entgegen. Sollte ihr Kind krank sein, wird es automatisch vom Mittagessen abgemeldet. Ganztagskinder, die nicht zum Mittagessen angemeldet sind, müssen bis 12.30 Uhr abgeholt werden. Um dem Rechtsanspruch auf 7-Stündige Betreuung gerecht zu werden, dürfen diese Kinder um 14.00 Uhr wiederkommen.

www.betzdorf.de/einrichtungen/kindertagesstaetten/zwergenest